

# **Satzung des**

## **1. Suhler Großkaliber-Schützenverein e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**„1. Suhler Großkaliber-Schützenverein e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Suhl und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Suhl eingetragen.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

**„1. Suhler Großkaliber-Schützenverein e.V.“**

in der Abkürzung:

**„1. Suhler GK-SV e.V.“**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Der Zweck**

- 2.1** Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Behinderten-, Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung und wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Wettkämpfe verwirklicht. Er versucht im Erfahrungsaustausch und bei der Durchführung von Wettkämpfen, das Schützenwesen in der Bundesrepublik Deutschland weiter zu vervollkommen und Verbindungen zu anderen Schützenvereinen auf sportlicher und kameradschaftlicher Weise aufzubauen und zu intensivieren.
- 2.2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3** gestrichen
- 2.4** Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dachorganisationen und Dritten.
- 2.5** Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
- 2.6** Das Präsidium kann zur Erreichung der unter Pkt. 2.5 genannten Zwecke festverzinsliche Geldanlagen tätigen.

### **§ 3 Die Mittelverwendung**

- 3.1** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 3.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- 3.5** Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter und nachgewiesener Aufwendungen.
- 3.6** Die Vergütung der Aufwendungen kann auch nach den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen erfolgen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erlauben.

## **§ 4 Die Mitgliedschaft**

### Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Mitglieder auf Probe
- d) Ehrenmitglieder

- 4.1** Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- 4.2** Zum fördernden Mitglied wird auf schriftlichen Antrag jede juristische Person und jede im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte befindliche natürliche Person durch das Präsidium des Vereines berufen, welche den Verein und seine Ziele fördern will.
- 4.3** Der schriftliche Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft ist an das Präsidium zu richten.  
Die Probezeit umfasst den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Abstimmung über eine Aufnahme der Antragsteller/Antragstellerinnen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Das Mitglied auf Probe unterwirft sich der Satzung des 1. Suhler Großkaliber-Schützenvereins e.V. und aller erlassenen Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.  
Das Mitglied auf Probe hat während der Probezeit keine Stimmberechtigung, aber das Recht und die Pflicht, sich an allen Vereinsaktivitäten zu beteiligen.  
Das Mitglied auf Probe unterliegt der Beitragspflicht und der Zahlung einer entsprechenden einmaligen Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung.  
Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die jährlich im 1. Quartal stattfindende Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung, ist das Präsidium verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnung mitzuteilen.  
Ein gesetzlicher Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4.4** Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- 4.5** Das Mitglied verzichtet gegenüber dem Verein und seinen Dachorganisationen auf alle Ansprüche, die daraus entstehen können, dass es anlässlich der Teilnahme am Vereinsleben Personen-, Sach- oder Vermögensschäden erleidet, soweit sie über geltendes Recht hinausgehen.
- 4.6** Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung an.

- 4.7** Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums und auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglied kann werden, wer außergewöhnliche Leistungen beim Aufbau des Vereins und besonderer Aktivitäten im Interesse des Vereins, sowie hervorragende sportliche Leistungen vollbringt. Nähere Einzelheiten werden in der Ehrungsordnung festgelegt.
- 4.8** Die Mitgliedschaft als ordentliches und förderndes Mitglied beginnt mit Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses und der Zahlung der Aufnahmegebühr, sowie des Jahresbeitrages, dessen Höhe ebenfalls durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen wird.
- 4.9.** Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Übergabe einer Ehrenmitglieder-Urkunde.
- 4.10** Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Mitglieder in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich.
- 4.11** Mitglieder des Präsidiums und andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden regresspflichtig.

## **§ 5 Die Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, sowie bei Aufgabe und Veränderung der Voraussetzungen, die zur Aufnahme in den Verein erforderlich waren.
- 5.2** Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins, einschließlich der Aufnahmegebühr und aller geleisteten Beiträge, Umlagen, Sach- und Geldspenden.
- 5.3** Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung aller offenen Verbindlichkeiten, welche aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, verpflichtet.

## **§ 6 Der Austritt**

- 6.1** Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Präsidium.
- 6.2** Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und muss per eingeschriebenen Brief erfolgen.

## **§ 7 Der Ausschluss**

- 7.1** Ein Mitglied kann auf Antrag jedes volljährigen und ordentlichen Mitglieds des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) das Ansehen, die Interessen oder das Vermögen des Vereins schädigt, gegen die Satzung, sowie gegen Beschlüsse des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung verstößt;
  - b) gegen die Bestimmungen des jeweils gültigen Waffengesetzes verstößt;
  - c) mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein mit mehr als drei Monaten in Verzug kommt; die Dreimonatsfrist beginnt mit dem ersten Tag des auf die Fälligkeit folgenden Monats.
- 7.2** Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist in schriftlicher Form an das Präsidium zu richten.
- 7.3** Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss.
- 7.4** Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristensetzung von Seiten des Präsidiums Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

- 7.5 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- 7.6 Die Entscheidung des Präsidiums über den Ausschluss ist endgültig und es kann dagegen keine Berufung eingelegt werden.
- 7.7 Unberührt davon bleiben die Festlegungen gemäß § 5, Pkt. 3 bestehen.

## **§ 8 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder / Mitgliedsbeiträge**

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt und vor allem auch verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, mit Ausnahme der Versammlungen des Präsidiums. Sie können bei der Erledigung der Vereinsarbeit, durch Antragstellung und Diskussion mitwirken.
- 8.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern kann durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- 8.3 Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist anlässlich von Mitgliederversammlungen mit einer Stimme zulässig. Die Stimmübertragung muss schriftlich vorliegen.
- 8.4 Mitgliedern mit offenen Beitragsforderungen wird bis zur endgültigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages das Stimmrecht entzogen.
- 8.5 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Jahresbeitrag für das Folgejahr wird am 18.12. (51. Kalenderwoche des alten Jahres) fällig und per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- 8.6 Die Beiträge zieht der Verein zum Fälligkeitstermin ein. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
- 8.7 Eine Bedingung für die Aufnahme in den 1. Suhler Großkaliber-Schützenverein e.V. ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug der vom Mitglied zu entrichtenden Zahlungen wegen Mitgliedschaft bei Fälligkeit zu Lasten des Girokontos des jeweiligen Mitgliedes.
- 8.8 Das Mitglied verpflichtet sich, für die Dauer seiner Mitgliedschaft im 1. Suhler Großkaliber-Schützenverein e.V., dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Nach dem Ausscheiden erlischt dieses SEPA-Lastschriftmandat automatisch.
- 8.9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Änderungen der Kontodaten (IBAN, BIC, Bankinstitut usw.), sowie seiner persönlichen Anschrift und Kontaktdaten dem Präsidium alle Änderungen schriftlich mitzuteilen.
- 8.10 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 8.11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, an Arbeitseinsätzen zur Werterhaltung und Instandsetzung der materiell-technischen Einrichtungen des Schützenvereins teilzunehmen.
- 8.12 Durch das Präsidium werden die erforderlichen Arbeitsstunden festgelegt und auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die geleisteten Arbeitsstunden hat sich jedes Mitglied durch ein Präsidiumsmitglied bestätigen zu lassen.
- 8.13 Bei nicht vollständiger Ableistung der festgelegten Arbeitsstunden ist jede nicht geleistete Arbeitsstunde finanziell zu begleichen und der fällige Betrag wird bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres durch das erteilte SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Höhe des finanziellen Wertausgleichs einer Arbeitsstunde wird durch das Präsidium festgelegt und ist in der Beitragsordnung erfasst.
- 8.14 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Arbeitsstundenleistung befreit.

## **§ 9 Die Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

## **§ 10 Das Präsidium**

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schriftführer.

- 10.1** Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, das heißt, dass diese beiden Personen die Geschäfte des Vereins führen.
- 10.2** Insbesondere sind der Präsident und der Vizepräsident berechtigt, für den Verein Geschäftsbesorgungsverträge mit Dritten abzuschließen.
- 10.3** Der Präsident und der Vizepräsident sind als Präsidiumsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
- 10.4** Bei Präsidiumsversammlungen entscheidet das Präsidium mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit des anwesenden Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 10.5** Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
- 10.6** Über den Verlauf der Präsidiumsversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von allen anwesenden Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen ist
- 10.7** Die Vertretungsmacht des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist intern oder in der Weise beschränkt, so dass beide Personen bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 € verpflichtet werden, die Zustimmung des gesamten Präsidiums einzuholen.
- 10.8** Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist das Präsidium berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.

## **§ 11 Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums**

- 11.1** Das Präsidium führt den Verein unter Beachtung der geltenden Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 11.2** Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht von Gesetzes wegen anderen Personen zugewiesen sind.
- 11.3** Die Tätigkeitsmerkmale werden in Funktionsplänen bzw. einer Geschäftsordnung festgelegt.

Im Weiteren zählen zu diesen Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung eines Haushaltsplanes;
- d) Buchführung;
- e) Erstellung des Jahresberichtes;
- f) Erstellung der Jahresplanung;
- g) Der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Beschlussfassung über Auszeichnungen und Ernennungen von verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern zu unterbreiten;

- h) Beschlussfassung über Aberkennung von Auszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften;
- i) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- j) Durchführung von Umlaufbeschlüssen, für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Vorschriften dieser Satzung;

**11.4** Durch das Präsidium können zusätzlich nachfolgende Funktionsträger berufen werden (keine Wahlfunktionen):

- a) 1 Sportleiter
- b) 1 Technischer Leiter
- c) 1 Damenleiterin
- d) 1 Seniorenleiter
- e) 1 Jugendleiter
- f) 1 Rat der Weisen, bestehend aus 3 Mitgliedern mit beratender Stimme, welche durch den Präsidenten bei Notwendigkeit zu Präsidiumsversammlungen eingeladen werden können.

**11.5** Per Satzung wird festgelegt, dass der Präsident bzw. sein Vizepräsident sämtliche Belege über die Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahres zu sammeln haben und nach dem Jahreswechsel fristgerecht einer Steuerkanzlei zum Zweck der Buchführung zu übergeben sind.

**11.6** Auf Beschluss des Präsidiums kann festgelegt werden, dass bei fehlender Notwendigkeit während einer Wahlperiode bestimmte Funktionsträger in Berufungsfunktionen nicht besetzt werden.

## **§ 12 Die Wahl des Präsidiums**

**12.1** Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden volljährigen ordentlichen Mitglieder für die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt.

**12.2** Für die Wahl eines jeden Präsidiumsmitgliedes ist ein separater Wahlgang erforderlich.

**12.3** Als Präsidiumsmitglieder können nur ordentliche, volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.

**12.4** Eine unbegrenzte Wiederwahl aller Präsidiumsmitglieder ist möglich.

**12.5** Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer Neuwahl des Präsidiums im Amt. Unberührt davon bleibt der Rücktritt einzelner Präsidiumsmitglieder.

**12.6** Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Wahlperiode des Präsidiums jederzeit das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums durch Neuwahl ersetzen. Der Antrag zur Neuwahl ist mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller volljährigen ordentlichen Mitglieder an das Präsidium zu richten.

**12.7** Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Präsidium. Unberührt davon bleiben die Festlegungen gemäß § 4, Pkt. 11.

**12.8** Bei bestehender Notwendigkeit und zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Präsidiums können innerhalb einer Wahlperiode volljährige ordentliche Mitglieder auf Beschluss des Präsidiums in das Präsidium kooptiert werden.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

**13.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

**13.2** Mindestens einmal im Jahr, findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- 13.3** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- a) wann und so oft die Interessen des Vereins es erfordern;
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der volljährigen ordentlichen Mitglieder;
  - c) durch das Präsidium;
- 13.4** Für die Mitgliederversammlung wird der Präsident als Versammlungsleiter festgelegt.
- 13.5** Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- 13.6** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlussfähig und stimmberechtigt sind die anwesenden volljährigen ordentlichen Mitglieder, bzw. bei minderjährigen Mitgliedern die Anwesenheit der/die gesetzlichen Vertreter.
- 13.7** Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 13.8** Während der Mitgliederversammlung kann ein, von einem volljährigen ordentlichen Mitglied gestellter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden volljährigen ordentlichen Mitglieder dem zustimmt.
- 13.9** Anträge, welche die Neuwahl des Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind während der Mitgliederversammlung nicht möglich.
- 13.10** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums;
  - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
  - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
  - d) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
  - e) alle Tagesordnungspunkte, soweit darüber Beschlüsse notwendig sind und über alle nach dieser Satzung zulässigen Anträge, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

## **§ 14 Die Protokollierung**

- 14.1** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu fertigen, welches vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Die Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes**

- 15.1** Eine Satzungsänderung kann von den ordentlichen Mitgliedern unter der Voraussetzung und Einhaltung der Forderung des § 14, Pkt. 8 beantragt werden.
- 15.2** Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten volljährigen ordentlichen Mitglieder.
- 15.3** Über einen Antrag zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten volljährigen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

## **§ 16 Die Auflösung des Vereins**

- 16.1** Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Stimmberechtigten volljährigen ordentlichen Mitglieder. Die Stimmabgabe ist während der Versammlung in geheimer und schriftlicher Abstimmung möglich.
- 16.2** Vor einer Vereinsauflösung ist das Finanzamt darüber in Kenntnis zu setzen und hierzu anzuhören.
- 16.3** Wird mit der Auflösung des Vereins eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, geht das Vereinsvermögen an diese Vereinigung über, welche es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportschießens, zu verwenden hat.
- 16.4** Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Bundesschießsportfachverband, dem der Verein zum Zeitpunkt seiner Auflösung angehört. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportschießens zu verwenden.
- 16.5** Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so werden der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Präsident und Vizepräsident zu Liquidatoren bestimmt, die nur in gemeinschaftlicher Vertretung handeln, es sei denn, auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung wird mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden volljährigen stimmberechtigten Mitglieder, über die Einsetzung eines anderen Liquidators beschlossen.

## **§ 17 Der Geltungsbereich**

- 17.1** Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des BGB.
- 17.2** Bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind der Mitgliederversammlung vom Präsidium Änderungsvorschläge zur Satzung zu unterbreiten.
- 17.3** Gerichtsstand ist Suhl.

## **§ 18 Das Inkrafttreten**

- 18.1** Die Satzung tritt mit dem Tag der Registrierung in Kraft.

Suhl, 30.04.2016

Die 1. Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2017 beschlossen.

Die 2. Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2018 beschlossen.

Die 3. Satzungsänderung wurde durch Beschluss per Mitgliederbefragung vom 30.04.2020 auf der Grundlage des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Art. 2 § 5 Abs. 2, vom 25. März 2020 beschlossen.

Die 4. Satzungsänderung wurde durch Beschluss per Mitgliederbefragung vom 04.01.2021 auf der Grundlage des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Art. 2 § 5 Abs. 2, vom 25. März 2020 beschlossen.